

ZUZAHLUNGSBEFREIUNGEN

Gesetzlich Krankenversicherte müssen maximal 2 Prozent ihres jährlichen Bruttoeinkommens für Zuzahlungen aufbringen. Das legt die Härtefallregelung in § 62 SGB V fest. Für chronisch kranke Patientinnen und Patienten gilt eine Grenze von 1 Prozent. Die Regelung zur Zuzahlungsbefreiung betrifft etwa 6 Prozent der rund 74 Millionen gesetzlich krankenversicherten Patientinnen und Patienten in Deutschland. Die Quote ist seit Jahren rückläufig.



Zuzahlungsbefreiungen	2005	2010	2015	2020	2022	2023	2024
Chronisch kranke Patientinnen und Patienten in Mio.	6,4	6,8	6,2	5,2	4,9	4,7	4,4
Übrige Patientinnen und Patienten in Mio.	0,6	0,4	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
Zuzahlungsbefreite Personen insgesamt in Mio.	7,0	7,2	6,5	5,4	5,1	4,9	4,6
Anteil Zuzahlungsbefreiter an allen GKV-Versicherten	9,9%	10,3%	9,2%	7,4%	6,9%	6,6%	6,2%

SGB = Sozialgesetzbuch

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (BMG)